

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/124cbf86-0404-349c-9644-8b2ac4a2e94f>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Holzfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 414)
Amtliche Abkürzung	TRD 414
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 414 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Stücke

Dies sind feste Teile, die nicht Schnitzel, Fasern, Späne oder Staub sind, z.B. Abschnitte von Vollholz oder Holzwerkstoffen, Anschäler, großflächige Rindenstücke. Gepreßte oder brikettierte Stoffe, die während der Lagerung beim Zuführen und Beschicken der Feuerung ihre Form nicht ändern, gelten als Stücke.

2.2 Schnitzel

Dies sind stückige Teile, die durch Zerkleinern in besonderen Maschinen, z.B. Hackern, entstehen.

2.3 Fasern

Dies sind dünne, lange Teile, z.B. Rohfasern, oder aufbereitete feinste Stoffe, die in der Regel eine niedrigere Schüttdichte aufweisen als Späne.

2.4 Späne

Dies sind Teilchen mit einer Korngröße $\geq 0,5$ mm, die bei der Be- und Verarbeitung anfallen, z.B. beim Sägen, Hebeln, Fräsen und Bohren.

2.5 Staub

Dies sind Teilchen mit einer Korngröße $< 0,5$ mm, die bei der Be- und Verarbeitung anfallen, z.B. beim Schleifen, Sägen, Fräsen und Bohren.

2.6 Brennstoffaufbereitung

Dies ist z.B. Zerkleinern, Sieben, Sichten, Trocknen, Brikettieren oder Mischen.

2.7 Brennstoff-Förderung

Transport der Brennstoffe mittels ortsfester mechanisch und/oder pneumatisch wirkender Einrichtungen.

2.8 Abscheider

Einrichtungen für das Trennen der Brennstoffteilchen von der Trägerluft, z.B. Massenkraftabscheider (Zyklon), filternde Abscheider.

2.9 Bunker und Silos

Dies sind insbesondere schachtförmige, allseits geschlossene Behälter oder Bauwerke mit einem runden oder eckigen Querschnitt für die Lagerung von Brennstoffen. Sie werden in der Regel im oberen Bereich befüllt und unten entleert.

2.10 Misch- und Dosierbehälter

Ortsfeste Einrichtung zur Mischung oder Dosierung von Brennstoffen vor der Beschickungseinrichtung der Feuerung.

2.11 Austrageeinrichtung

Ortsfeste Einrichtung zur Entnahme von Brennstoff aus Bunkern und Silos sowie aus Misch- und Dosierbehältern. Sie kann auch als Misch-, Dosier- bzw. Zuteileinrichtung wirken.

2.12 Dosier- bzw. Zuteileinrichtung

Ortsfeste Einrichtung zur Regelung oder Steuerung des Brennstoffmassenstroms. Diese Einrichtung kann auch Teil einer Misch-, Verteil- oder Beschickungseinrichtung sein.

2.13 Beschickungseinrichtung

Ortsfeste Einrichtung zum Einbringen der Brennstoffe in den Feuerraum. Die Beschickung kann mechanisch, pneumatisch und/oder von Hand erfolgen.

2.14 Feuerungsarten

Feuerungen werden unterschieden nach der Art und Form des Brennstoffes, nach der Beschickung und nach dem Brennverlauf.

Im einzelnen:

(1) Feuerungen mit Grundfeuer
auf Rosten
ohne Roste

(2) Einblasfeuerungen mit
vollständiger Verbrennung im schwebenden Zustand
teilweiser Verbrennung im schwebenden Zustand

(3) Feuerungskombinationen aus Einrichtungen nach (1) und (2).

2.15 Einteilung der Feuerungsanlagen nach ihrer Ausrüstung mit Steuereinrichtungen

(1) Automatische Holzfeuerungen

Dies sind Feuerungen, die mit selbsttätig wirkenden Steuereinrichtungen ausgerüstet sind. Das Ein- und Abschalten der Anlage erfolgt ohne manuelle Einwirkung durch das Bedienungspersonal. Die Feuerungswärmeleistung kann während des Betriebes selbsttätig geregelt oder von Hand eingestellt werden. Das Anfahren der Anlage erfolgt manuell.

(2) Teilautomatische Holzfeuerungen

Dies sind Feuerungen, die sich von automatischen Feuerungen dadurch unterscheiden, daß nach einer Abschaltung keine selbsttätige Wiedereinschaltung erfolgt. Diese muß vom Bedienungspersonal eingeleitet werden.

(3) Handbediente Holzfeuerungen

Dies sind Feuerungen, die sich von teilautomatischen Feuerungen dadurch unterscheiden, daß sie nicht mit selbsttätig wirkenden Steuereinrichtungen ausgerüstet sind. Die Feuerführung erfolgt unmittelbar an der Anlage durch das Bedienungspersonal.

2.16 Grundfeuer

Glut-, Feuerbett oder Flamme des eingebrachten Brennstoffes. Das Grundfeuer kann auch die Aufgabe der Zünd- oder Stützfeuerungen übernehmen.

2.17 Zündfeuer

Einrichtung zur Zündung des eingebrachten Brennstoffes.

2.18 Stützfeuer

Einrichtung zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Verbrennung.

2.19 Flammenüberwachungseinrichtung

Einrichtung, die das Vorhandensein oder das Ausbleiben des Grundfeuers oder der Flamme meldet.

2.20 Temperaturüberwachungseinrichtung

Einrichtung, die das Vorhandensein einer für die sichere Zündung erforderlichen Feuerraumtemperatur, z.B. des Mauerwerks oder der Stampfmasse, meldet.

2.21 Feuerungswärmeleistung

Die Feuerungswärmeleistung ist die Wärmeleistung, die im Dampfkessel vom zugeführten Brennstoffmassenstrom freigesetzt wird.

2.22 Maximale Feuerungswärmeleistung

Die maximale Feuerungswärmeleistung ist die größte Feuerungswärmeleistung einschließlich der benötigten Regelreserve, mit der der Dampfkessel sicher betrieben werden kann.

2.23 Mindestfeuerungswärmeleistung

Die Mindestfeuerungswärmeleistung ist die niedrigste Feuerungswärmeleistung, bei der ein sicherer Betrieb der Feuerung gegeben ist.

2.24 Druckentlastungseinrichtung

Einrichtung, die durch Freigabe von vorbestimmten Öffnungen (Entlastungsflächen) den Explosionsdruck so begrenzt, daß das zu schützende Anlagenteil nicht zerstört wird.

2.25 Sicherheitszeiten

Die Sicherheitszeit beginnt beim Start der Feuerung mit dem Eintritt des Brennstoffs in den Feuerraum, während des Betriebes mit dem Ausfall des ausreichenden Grundfeuers oder mit dem Erlöschen der Flamme bei Flammenüberwachung bzw. mit dem Unterschreiten der unteren Grenztemperatur bei Temperaturüberwachung. Die Sicherheitszeit endet mit Einleitung der Unterbrechung der Brennstoffzufuhr, z.B. Abschaltung der Austrageeinrichtung.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)